

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Juni 1971

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(71/255/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Abkommen über die Nahrungsmittelhilfe geschlossen ⁽¹⁾.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat seinen Bedarf an Getreideerzeugnissen für humanitäre Aktionen zugunsten notleidender Bevölkerungen mitgeteilt ; es empfiehlt sich demnach, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1970/1971 eine 7 000 Tonnen Rohgetreide entsprechende Menge Nahrungsmittel zur Verfügung zu stellen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz das als Anhang beigefügte Abkommen über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für humanitäre Aktionen geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 23. 3. 1970, S. 1.